

Gemeinde Biederitz
OT Gerwisch

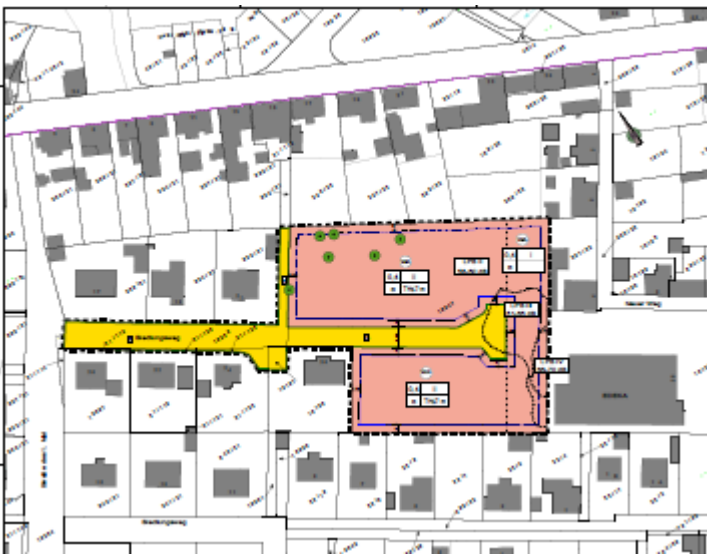
B e k a n n t m a c h u n g
über die Inkraftsetzung der des Bebauungsplanes
Nr. 17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“
Gemeinde Biederitz /OT Gerwisch

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 16.06.2022 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst. Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA) §.4 BauNVO.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Artenschutzbericht und Lärmgutachten kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz/ OT Heyrothsberge, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



Gemarkung Gerwisch Flur 3, Flurstücke 10047 und 10236,21/116, 21/120, 1/123, 10187
Siedlungsweg, OT Gerwisch

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister